
**Landkreis Eichstätt
Gemeinde Großmehring**

1. Flächennutzungsplanänderung

„Off-Road Park und Bike Park“ Großmehring

Begründung

Stand: Vorentwurf vom 16.04.2013
Entwurf vom 23.07.2013
Genehmigungsfähige Planfassung vom 23.07.2013

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Grundlagen	2
3.	Anlass der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
4.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	4
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006	4
4.2	Regionalplan Ingolstadt (Region 10).....	4
5.	Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	5
6.	Gegenstand der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
7.	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	7
8.	Immissionsschutz	8
9.	Natur und Landschaft	8
10.	Zu erwartende Auswirkungen der durch die Änderung ausgelösten Planungen ...	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lageplan Modellsport / Bike Park	3
---------	--	---

1. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat Großmehring hat in seiner Sitzung vom 22.01.2013 den Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes von Großmehring zur Umwidmung in eine Sondergebietsfläche für Freisportanlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beinhaltet eine Teilfläche der Flurnummer 1791/1, Gemarkung Demling und umfasste eine Fläche von 3,75 ha.

Das Gebiet soll mit der 1. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet für Freisportanlagen nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden.

2. Grundlagen

Der mit Bescheid Az.: 34.1-4621-EI-12-1/10 vom 15.06.2011 von der Regierung von Oberbayern genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Großmehring in der Fassung vom 19.04.2011 bildet die Grundlage für die hier gegenständliche 1. Änderung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großmehring stellt den Geltungsbereich und die östliche Fläche darüber hinaus (gesamte Fl.Nr. 1791/1) als **Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen** dar. Reell handelt es sich dabei um einen abgeschlossenen Schropfenabbau, dessen Gesamtfläche, außer einer schmalen Teilflächen am südöstlichen Rand sowie einer am westlichen Rand des Abbaugebietes (laut Nachtrags-Bescheid vom 10.07.1991 Az. 602 BV-Nr. 34/B 309/91) **festgelegten Sukzessions- und Gehölzfläche**, innerhalb des Geltungsbereiches noch nicht rekultiviert ist, während die östlich außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Teilfläche bereits rekultiviert wurde und wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zugeführt ist.

Von Nordosten nach Südwesten (Ingolstadt – Irnsing) überquert eine 220-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH (ehemals transpower GmbH) das Planungsgebiet. Östlich des Planungsgebietes verläuft parallel die Kreisstraße EI 45 Großmehring – Demling.

Im Norden sowie im Westen grenzt an den Geltungsbereich ein amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-253-1 (*Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen*) teilweise auch als gesetzlich geschütztes Biotop nach Art. 13d BayNatSchG (alte Fassung) an. Diese Flächen sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan auch als **Flächen für Hecken und Feldgehölze** dargestellt und zudem als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen.

An die Biotope Nr. 7235-253-1 bis 3 (*Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling*), 7235-248-3 (*Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg*) und der Abgrabungsfläche grenzen allseits weitläufige **Flächen für die Landwirtschaft** an. Südöstlich ca. 270 m entfernt vom Geltungsbereich befindet sich eine **Fläche für die Forstwirtschaft** (auch als Bannwald abgebildet), die ein amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-252-1 (*ND „Demlinger Steinbruch“ südlich von Demling*) enthält. Zudem befindet sich dort ein flächenhaftes Naturdenkmal („Demlinger Steinbruch „Königsbruch“). Der Landschaftsplan beschreibt für diese Fläche die Maßnahme „P1: Entwicklung von artenreichen, vielstufigen Waldrändern“.

Der gesamte dargestellte Ausschnitt des Flächennutzungsplans befindet sich in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes Region 10 Ingolstadt.

Nächst gelegene Siedlungsgebiete sind:

- Demling ca. 1.200 m nördlich
- Großmehring ca. 1.400 m südlich
- Katharinenberg ca. 1.050 m nordwestlich

- Wohnhaus im Außenbereich ca. 700 m südöstlich

3. Anlass der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Firma CCC Car-Cycle-Consult plant in Kooperation mit dem Allradverband im Norden von Großmehring einen Outdoor- und Offroad Schulungspark zu betreiben. Um der steigenden Nachfrage in einem innovativen Geschäftsfeld Rechnung zu tragen, hat die Fa. CCC beschlossen, unter dem Dach des Allradverbandes, auf dem ehemaligen Schroppenabbaugelände zwischen Großmehring und Demling (Flurnummer 1791/1, Gemarkung Demling) einen Schulungsbetrieb für Offroadaktivitäten in Betrieb zu nehmen.

Im Norden des Geländes soll darüber hinaus eine Teilfläche für Modellsport ausgewiesen werden. Der Modellsportclub Demling beabsichtigt eine max. 2.000 m² große Fläche einzuebnen und eine ca. 200 – 250 m lange und 3 m breite Bahn für funkferngesteuerte Modellfahrzeuge mit Steilkurven und eingebauten Schikanen (z. B. Holzrampen) zu modellieren.

Zusätzlich soll im Südosten des Geländes ein Bike Park für Jugendliche mit Geländefahrrädern als kommunale Einrichtung der Gemeinde Großmehring errichtet werden. Dabei wird in der dreiecksförmigen Teilfläche östlich des Schutzwalles um den Offroad Park durch Erdmodellierungen eine ca. 200 m lange und 1 m breite Fahrbahn mit Sprunghügeln und Steilkurven für Mountainbikes und Freebikes errichtet.



Abb. 1: Lageplan Modellsport / Bike Park

Um diese Inhalte zu ermöglichen, ist es erforderlich die Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen in ein Sondergebiet für Freisportanlagen umzuwidmen.

Da davon auszugehen ist, dass der Bike-Park häufiger von einer größeren Anzahl von Personen besucht wird, deren Kreis nicht definierbar ist, soll diese Nutzung im Südosten außerhalb des arrondierten Off-Road-Geländes angesiedelt werden. Da die zusätzliche Ansiedlung der Modellsportfläche an dieser Stelle aufgrund der benötigten Grundflächen nicht möglich ist, soll das Modellsportgelände im Norden des Areals angelegt werden. Die akustische Störung durch den Motorenlärm der Modellfahrzeuge ist in der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt und kann bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange durch die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung von Pflege- und Pflanzmaßnahmen innerhalb des Off-Road-Geländes sowie im nördlichen Abschnitt des östlichen Walles) im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bewältigt werden.

4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006

Die Gemeinde Großmehring liegt nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (2006) an der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse Regensburg – Ingolstadt – München innerhalb dem Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes der Stadt Ingolstadt, wobei Großmehring zusammen mit Kösching (Doppelort) als Unterzentrum ausgewiesen ist.

Bezüglich der nachhaltigen sozialen und kulturellen Infrastruktur gibt das LEP 2006 Teil B III in seinen Zielen und Grundsätzen vor:

B III 1.2.1:

(G) Es ist anzustreben, Einrichtungen und Veranstaltungen, die zu Lärmbelästigung und sonstigen Beeinträchtigungen führen können, auf Gebiete zu beschränken, in denen sie nicht störend wirken.

B III 1.2.4:

(G) Bei Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, kommt vielfältigen Betätigungsmöglichkeiten für eine große Zahl von Benutzern, der ganzjährigen Nutzbarkeit und vor allem dem ausreichenden Vorhandensein in den innerörtlichen Bereichen, besondere Bedeutung zu. Die vorrangige Schaffung von Erholungseinrichtungen in Verdichtungsräumen ist von besonderer Bedeutung.

B III 6.1:

(Z) Das Netz der Sportanlagen soll erhalten und vor allem in unterversorgten Gebieten weiter ausgebaut werden.

(G) Für die Sportstättenentwicklung ist eine fachsportübergreifende kommunale Planung anzustreben, die auch Initiativen privater Träger einbezieht.

B III 6.2:

(Z) Bei der Errichtung von Sportanlagen soll ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang eingeräumt werden.

B III 6.3:

(G) Es ist anzustreben, Sportanlagen nach Möglichkeit in allen Gemeinden in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen. Als Standorte für Spezialsportanlagen und andere Sportanlagen mit überörtlicher Bedeutung kommen besonders die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte in Betracht.

4.2 Regionalplan Ingolstadt (Region 10)

Bezüglich der Gewerblichen Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus (Fassung vom 05.03.2012) formuliert der Regionalplan Ingolstadt für das Unterzentrum Großmehring folgende Ziele:

B IV 4.3:

(G) ... Das Mountainbiken soll vor allem auf Wege beschränkt werden, deren Umfeld ökologisch dafür geeignet ist.

B IV 4.9.4:

(G) Die Belange des Tourismus und der Erholung sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

In ökologisch wertvollen Teilen der Landschaft sollen Erschließungsmaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

B IV 4.9.5:

(Z) Tourismus und Erholung sollen so umweltverträglich wie möglich gestaltet werden. Punktuelle Erschließungs- und gestalterische Maßnahmen sollen nur dort vorgesehen werden, wo ökologische und wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Verkehrserschließung gesichert ist und eine unzumutbare Lärmbelästigung anderer Erholungssuchender nicht zu befürchten ist.

Parkplätze sollen nur schwerpunktmäßig und so angelegt werden, dass ökologische Funktionen, das Landschaftsbild und insbesondere Uferbereiche nicht beeinträchtigt werden und eine flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Sie sollen möglichst mit Zusatzeinrichtungen kombiniert und am Ausgangspunkt von Rundwander- und Radwanderwegen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des großflächigen Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 03 – „Hochalpb“. Entsprechend dem Regionalplan (Anhang 1 zu Kap. B I Natur und Landschaft) sind dabei für den Landschaftsraum nördlich Großmehring keine vordringlichen Funktionen genannt. Es soll jedoch, bezogen auf den betroffenen Standort des ehemaligen Abbaugeländes, auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

- *Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.*
- *Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.*
- *Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.*
- *Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.*
- *Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.*

Da die vorhandenen Biotopstrukturen des ehemaligen Abbaugeländes, innerhalb des aus menschlicher Nutzung entstandenen Sekundärlebensraumes, erhalten bleiben und mit der geplanten Nutzung des Off-Road-Betriebes eine dem Biotoptyp entsprechende Lenkung der Sukzession stattfindet kann den genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungs- und Grünordnungsplan Rechnung getragen werden, so dass das geplante Vorhaben den Zielen des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht entgegen steht.

Regionale Grünzüge, regionalplanerisch festgelegte Erholungsgebiete sowie Erholungseinrichtungen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind nicht tangiert.

5. Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das in Ziffer 1 genannte Flurstück der Gemarkung Demling zwischen Großmehring und Demling westlich der Kreisstraße EI 45 entsprechend beiliegender Plandarstellung, soweit die Flächendarstellung des geltenden Flächennutzungsplanes korrigiert werden soll.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Umwidmung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen in ein Sondergebiet für Freisportanlagen mit den Zweckbestimmungen

- 'Off-Road-Park' als Übungsgelände für unterschiedliche Fahrzeugtypen
- Bike-Park für Fahrräder
- Modellsportanlage

nach § 11 Abs. 2 BauNVO vorbereitet werden. Damit soll die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für einen Off-Road-Park mit Bike-Park und Modellsportgelände ermöglicht werden. Dabei sollen die Gültigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zeitlich befristet werden und bauliche Maßnahmen grundsätzlich unzulässig sein. Ausgenommen sind hiervon notwendige Geländemodellierungen (incl. das Anlegen von Holzrampen im Bereich der Modellsportanlage) sowie die Errichtung des Holzpodestes im Bereich der Modellsportanlage. Die zulässige Nutzungsintensität der einzelnen Teilanlagen (Betriebszeiten etc.) wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch Aufstellung einer Benutzungsordnung geregelt

6. Gegenstand der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundfläche der in Ziffer 1 genannten Flurnummer in einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 3,75 ha für die Umwidmung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen in ein Sondergebiet für Freisportanlagen (incl. der festgelegten Sukzessions- und Gehölzflächen als Rekultivierungsmaßnahme aus dem Genehmigungsbescheid zum Schroppenabbau).

Die Vorhabenfläche liegt westlich gegenüber dem Naturdenkmal „Demlinger Steinbruch“ und ist über die Kreisstraße EI 45 direkt erschlossen. Das Off-Road-Gelände ist nach Osten hin mit einem Sicht- und Lärmschutzwall abgegrenzt und durch den ehemaligen Gesteinsabbau im Wesentlichen in drei Plateaus mit dazwischen liegenden unterschiedlich ausgebildeten Terrassenkanten gegliedert. Die vorgesehenen Fahrstrecken sind innerhalb des Geländes bereits vorhanden und sollen ausschließlich in der bestehenden Form genutzt werden. Im Westen begrenzt die ehemalige Abbaukante des Gesteinsabbaus als offene Geröllböschung das Gelände an das sich westlich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7235-253-1 (*Halbtrockenrasen mit niederdalartigen Gehölzbeständen südlich Demling*) der Biotopkartierung Landkreis Eichstätt anschließt.

Das Gelände wird von Südwest nach Nordost von der 220 kV-Freileitung Ingolstadt – Irnsing der TenneT TSO GmbH gequert, mit einem Maststandort am Westrand des ehemaligen Steinbruches. Der aufgeschüttete Schutzwall begrenzt das Gelände im Osten. Im Süden des Geländes schließt östlich an den Wall eine mit Ruderalvegetation auf Humushaufen belegte Fläche an, die als Standort für einen Bike Park vorgesehen ist. Die benachbarte Grundstücksfläche bis zur östlich verlaufenden Kreisstraße EI 45 wird außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ackerbaulich genutzt.

Mit der 1. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan folgende Korrekturen:

- ca. 26.312 m² Grundfläche werden von der Ausweisung als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen in die Darstellung als Sondergebiet für Freisportanlagen umgewidmet. Im Randbereich nach Osten und Süden sind Grünflächen zur Eingrünung dargestellt.
- ca. 11.179 m² Grundfläche bleiben in der Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: festgelegte Sukzessions- und Gehölzfläche gem. Genehmigungsbescheid zum Schroppenabbau) bestehen.

In der geplanten Sondergebietsfläche für Freisportanlagen sollen ein Outdoor- und Off-Road-Schulungspark, ausschließlich für Trainings- und Schulungszwecke, eine Teilfläche für Modellsport sowie ein Bike-Park, ermöglicht werden.

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Von Nordosten nach Südwesten überspannt die mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene 220-kV-Freileitung Ingolstadt – Irnsing, Ltg. Nr. B96 der TenneT TSO GmbH (ehemals transpower GmbH) das Planungsgebiet. Die Leitungsschutzzone beträgt beidseits der Leitungssachse 40m. Der Gittermast Nr. 10 dieser Leitung steht innerhalb des Geltungsbereiches am Westrand des ehemaligen Abbaugeländes auf einem nicht abgebauten Geländesporn. Mit Schreiben vom 09.09.2012 der transpower stromübertragungs gmbh und vom 01.03.2013 der TenneT TSO GmbH wurde der geplanten Nutzungsänderung des Geländes als Off-Road-Park bereits zugestimmt. Diese Zustimmung wurde unter der Auflage erteilt, *dass um den Gittermast Nr. 10 ein Anfahrerschutz mittels Leitplanke in doppelter Höhe rund um den Mast in 2 m Abstand zur Mastkonstruktion angebracht wird.* Diese Schutzmaßnahme wird im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt.

Die notwendige Erschließung des Standortes kann für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung aus dem Bestand heraus hergestellt werden.

Der Standort besitzt keine Trinkwasserversorgung und keine Anlagen zur Abwasserentsorgung. Notwendige Toilettenanlagen und Zelte (Catering oder Ausstellungsfahrzeuge) für Veranstaltungen werden neben dem bereits vorhandenen mobilen WC immer nur für die jeweiligen Veranstaltungstage angemietet.

Der Standort besitzt keine Stromversorgung. Eine ggf. notwendige Stromversorgung kann über mobile Aggregate sicher gestellt werden. Alternativ wird gemäß § 1a Abs. 5 BauGB auf mögliche Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen, hingewiesen.

Als Standort der Sanitäranlagen, der Zelte sowie der Pkw-Parkplätze dient nur die Schotterfläche, an dem mit einer Schrankenanlage gesicherten, südlichen Eingang.

Die Ableitung des Regenwassers erfolgt in Teilen über einen nördlich unterhalb des Maststandortes gelegenen dauerhaft ausgebildeten Regenwassertrichter, der innerhalb der Fahrstrecken als Wasserdurchfahrt genutzt wird. Zusätzlich kann über die freien Flächen versickert werden, da mit dem Vorhaben keinerlei wasserundurchlässige Flächenbefestigung verbunden ist.

Die Fahrzeugpflege und -betankung findet nicht am Gelände sondern an Tankstellen statt.

Da mit den dargestellten Änderungen keine wesentlichen, dauerhaften Verkehrsbelastungen entstehen, sind keine erhöhten zusätzlichen Belastungen des jeweils umliegenden Verkehrsnetzes zu erwarten.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Freisportanlagen erfolgt über den vorhandenen Flurweg Fl.Nr. 1907 im Süden des Geltungsbereiches mit direkter Anbindung an die Kreisstraße EI 45. Zur Sicherung der Erschließung ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Gestattungsvertrag zur Wegenutzung mit der Teilnehmergemeinschaft Großmehring zu schließen.

8. Immissionsschutz

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde von der Firma CCC Car Cycle Consult beauftragt, Schallimmissionsmessungen bei Betrieb der Trainingsanlage durchzuführen. Die beiliegende Schalltechnische Untersuchung vom 06.03.2013, überarbeitet am 02.08.2013 beinhaltet neben den Lärmwirkungen des Off-Road Geländes auch den Modellsportbetrieb und zeigt folgendes Ergebnis auf:

Die Ortschaft Katharinenberg liegt ca. 1.050 m nordwestlich und die Ortschaft Demling liegt ca. 1.200 m nördlich des Trainingsgeländes. Das Trainingsgelände steigt nach Norden und nach Nordwesten hin um ca. 20 m an und ist in Richtung der Ortschaften Katharinenberg und Demling weitgehend abgeschirmt. Nach Süden hingegen läuft das Gelände nahezu eben aus und eine Abschirmung durch die Topografie (Erhebung des Kalkbergs) ist lediglich für den nordwestlichen Bereich von Großmehring gegeben nicht jedoch für den Bereich östlich der Kreisstraße EI 45.

Zusammenfassend hat die hier vorliegende schalltechnische Untersuchung ergeben, dass die durch die Trainingsbetrieb im Offroad- und Outdoor-Park verursachten und an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten in Großmehring, Katharinenberg und Demling wirksamen Beurteilungspegel die gegenüber den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm und 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertanteile einhalten bzw. deutlich unterschreiten.¹

Dabei ist als Vorbelastung der Landschaft die vorhandene Lärmbelastung der im Nordwesten außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Tontauben-Schießanlage (Nutzung jeden zweiten Samstag) zu berücksichtigen.

9. Natur und Landschaft

Die Ausweisung von Freisportanlagen stellt in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 14, 15 BNatSchG dar. So unterliegt auch die in der 1. Flächennutzungsplanänderung zu behandelnde Flächenausweisung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Nachfolgend sind die bestehenden Verhältnisse beschrieben; im Detail wird auf die Darstellungen im Umweltbericht verwiesen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit vorhandener Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ÖFA, Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013) erarbeitet. Die demnach notwendigen Vermeidungs-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Belange werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die zur Ausweisung als Sondergebiet für Freisportanlagen vorgesehene Fläche liegt auf der Strecke zwischen Großmehring und Demling westlich der Kreisstraße EI 45. Das betroffene Grundstück liegt am Rand großflächig genutzter Ackerlagen; gliedernde Vegetationselemente sind angrenzend an den Geltungsbereich im Norden und Westen (amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-253-1 „Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling“) vorzufinden. Das Landschaftsbild wird zudem vom im Südosten liegenden „Demlinger Holz / Demlinger Steinbruch“ geprägt.

Das Gelände wird von Südwest nach Nordost von der 220 kV-Freileitung Ingolstadt – Irnsing der TenneT TSO GmbH gequert, mit einem Maststandort am Westrand des ehemaligen Steinbruches. Nördlich unterhalb des Maststandortes liegt ein dauerhaft ausgebildeter Regenwassertrichter, der innerhalb der Fahrstrecken als Wasserdurchfahrt genutzt wird. Weitere

¹ TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, 2013, geändert 02.08.2013

Wasserdurchfahrten entstehen bei Regenwasserzusammenfluss innerhalb einzelner Strecken, sind jedoch nicht dauerhaft vorhanden.

Der Vegetationsbestand zwischen den unbefestigten, aus dem anstehenden Kalkschotter gebildeten Fahrstrecken, wird von ruderalen Staudenfluren (Goldrute, Brombeeren) und Altgrasbeständen mit Gehölzsukzession (Weiden, Pappeln, Robinien) gebildet. Dichtere Gehölzbestände stocken auf Teilflächen im Zentrum des Geländes und um den Mast der Hochspannungsfreileitung. An der südwestlichen Ecke des Geländes ragt ein Feldgehölz als Teil des amtlich kartierten Biotops Nr. 7235-253-1 (Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling) in den Vorhabenbereich hinein. Die westliche Abbauböschung ist nördlich des Maststandortes der Hochspannungsfreileitung als offene Sand- und Geröllböschung ausgebildet während südlich des Maststandortes Ruderalfluren mit Gehölzen (Schlehen) die Böschungsfäche bedecken. Der aufgeschüttete Schutzwall begrenzt das Gelände im Osten und ist mit einer dichten Goldrutenflur bewachsen. Im Süden des Geländes schließt östlich an den Wall eine mit Ruderalvegetation auf Humushaufen belegte Fläche an, die als Standort für einen Bike Park vorgesehen ist.²

Flächen der amtlichen Biotopkartierung des Landkreises Eichstätt sind im Weiteren Umgriff der geplanten Gebietsausweisung im Westen und Norden (Biotop Nr. 7235-248-3 „Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg“, 7235-253-1-3 „Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling“) sowie im „Demlinger Steinbruch“ (Biotop Nr. 7235-252-1 „ND Demlinger Steinbruch südlich von Demling“) vorzufinden.

Laut der saP der Ökologisch-Faunistischen Arbeitsgemeinschaft ÖFA liegen für diesen Bereich aus der Artenschutzkartierung des Landesamt für Umwelt (TK 7235) faunistische Erhebungsdaten vor, deren Lebensraumabgrenzungen sich zum Teil auch auf den Vorhabenbereich des Offroad-Geländes erstrecken:

- ASK-Nr. 282 – Lebensraumnachweis Laubwald: Vögel (Dorngrasmücke, Neuntöter)
- ASK-Nr. 516 – Lebensraumnachweis Abbaugelände: Vögel, Heuschrecken, Reptilien, Pflanzen (u. a. Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Zauneidechse)
- ASK Nr. 526 – Punktnachweis Magerrasen: Pyramidenorchis
- ASK Nr. 527 – Punktnachweis Magerrasen: Pyramidenorchis, Helm-Knabenkraut
- ASK Nr. 540 – Punktnachweis Magerrasen: Frühlings-Enzian³

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSPView 2.0) für den Landkreis Eichstätt stuft den Geltungsbereich als regional bedeutsames Abbaugelände nordwestlich des Demlinger Steinbruchs ein. Das daran angrenzende Biotop Nr. 7235-253-1 wird als überregional bedeutsam (Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling) bewertet während die Biotope Nr. 7235-253-3 und Nr. 7235-253-2 nördlich der Flächennutzungsplanänderung als regional bedeutsam (Wärmeliebende Säume nördlich des magerrasenkomplexes südlich von Demling) eingestuft werden. Zudem wird die ASK-Fläche Nr. 7235-0103 als überregional bedeutsam beurteilt.

Im Planungsgebiet sind zudem keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzwerk 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet findet sich in ca. 2,3 km Entfernung im Bereich der Donauauen südlich von Großmehring – FFH-Gebiet Nr. 7136-304.06 Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg.

² ÖFA, Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013

³ ÖFA, Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013

Bei dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um die *Donauaue zwischen Lechmündung und Ingolstadt (Nr. 7231-471.02)*, welches in ca. 10,2 km südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort liegt.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird detailliert in nachfolgend aufzustellenden Bebauungs- und Grünordnungsplänen entsprechend des Leitfadens „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) erarbeitet und die notwendigen Ausgleichsflächen festgesetzt. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob das „*vereinfachte Vorgehen*“ angewendet werden kann. Dabei wird unter Abhandlung der dafür vorgesehenen „*Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise*“ (Leitfaden S. 6/7 – Abb. 2) ermittelt, ob die Anwendung des vereinfachten Vorgehens in vorliegendem Planungsfall angebracht ist und eine differenzierte Ausgleichsflächenermittlung entbehrlich ist. Da der Status quo der Geländeoberfläche nicht in umfangreichem Ausmaß geändert und keine Flächenbefestigung vorgenommen werden soll, ist derzeit kein ausgleichspflichtiger Eingriff absehbar.

10. Zu erwartende Auswirkungen der durch die Änderung ausgelösten Planungen

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 BauGB ist ein Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt worden, der einen gesonderten Teil der Begründung des gegenständlichen Bauleitplanes bildet.

Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (vorhandenes Straßen- und Wegesystem) sind die geplanten Flächen für Freisportanlagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan heraus entwickelbar.

Die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes löst für die Kreisstraße EI 45 eine geringfügige Zunahme der Verkehrsbelastung mit den mittelbaren Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs aus, da der geplante Off-Road Park über diese Straße erschlossen werden soll. Der Ausbauzustand dieser Straßen ist jedoch ausreichend dimensioniert, um die geringfügige Mehrbelastung aufzunehmen. Dabei ist davon auszugehen dass die zusätzlichen verkehrsbedingten Geräuschemissionen weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte zur Tag- und Nachtzeit liegen werden, so dass die Belange des Immissionsschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegen stehen und auch die umliegenden Gemeinden nicht unzulässig belastet werden.

Die entstehende Immissionsbelastung der umliegenden Bebauung durch den möglichen Betrieb des Off-Road-Geländes wurde im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung (TÜV SÜD Industries Service GmbH vom 06.03.2013, geändert 02.08.2013) untersucht. Das Ergebnis ist in Ziffer 8 zusammengefasst.

Im Bereich der 1. Flächennutzungsplanänderung befindet sich kein bekanntes Bodendenkmal. Da aber im Umfeld des Geltungsbereiches eine Vielzahl von bekannten Bodendenkmälern liegt, sind dennoch die besonderen Schutzbestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz zu beachten (vgl. Umweltbericht).

Ingolstadt, 16.04.2013, 23.07.2013



Alexandra Reff

B. Eng. Landschaftsarchitektur

L:\A239-1_FNP Off Road Park\Text\Berichte\Begründung FNP\20130723_Begründung_FNP_GP.docx

